

Name der Gesellschaft
Neue Dampfer=Kompagnie.

会社名
シュテティーン新汽船会社

認可年月日
1856.02.04.

業種
汽船

掲載文献等
Extra=Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Stettin,
Nr.10 (7. 3. 1856), Jg.1856, SS.1-9.

ファイル名
18560204NDR_A.pdf

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
N^o 10.

Stettin, den 7. März 1856.

Die nachstehende Ausfertigung des Allerhöchsten Erlasses vom 4. Februar cr. und das durch denselben bestätigte Statut der „Neuen Dampfer-Kompagnie“ zu Stettin:

(Original auf 15. Sgr. Stempel.)

Nachstehender Allerhöchster Erlass vom 4. Februar d. J.

Auf ihren Bericht vom 28. Januar d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Neue Dampfer-Kompagnie“ mit dem Domizil zu Stettin genehmigen, und die in den anliegenden notariellen Acten vom 6. Dezember 1855 und vom 9. Januar 1856 verlautbarten Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 4. Februar 1856.

gez. Friedrich Wilhelm.

ggz. von der Heydt. Simon s.

An

den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten und den

Justiz-Minister.

wird hierdurch mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 12. Februar 1856.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Ausfertigung.

IV. 1527.

(Original auf 15 Sgr. Stempel.)

Statuten der neuen Dampfer = Kompagnie.

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, durch den Betrieb der Dampfschiffahrt und beziehungsweise der Schlepsschiffahrt die Verkehrsverbindungen Stettins see- und stromwärts zu vermehren. Sie führt den Namen:

neue Dampfer = Kompagnie,

hat ihren Sitz in der Stadt Stettin und ihren Gerichtsstand bei dem königlichen Kreis-Gerichte daselbst. Sie hat kaufmännische Rechte und Pflichten.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre festgesetzt. Soll eine weitere Fortsetzung oder eine frühere Auflösung beschlossen werden, so kann dies nur unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung und in derjenigen Weise geschehen, welche für die Abänderung der Statuten vorgeschrieben ist.

§. 2.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf Dreimalhundert Tausend Thaler Courant festgesetzt, wovon jedoch vorläufig nur Einmalhundert Tausend Thaler in Actien ausgegeben werden und die Ausgabe der übrigen Actien, im Gesamtbetrage von Zweimalhundert Tausend Thalern, bis dahin ausgesetzt bleibt, daß nach dem Beschlusse der General-Versammlung das Bedürfniß dazu vorhanden ist.

Die Einzahlungen auf die Actien müssen baar erfolgen. Die Zeiten und Raten der zu leistenden Einzahlungen werden durch die im §. 13. bezeichneten öffentlichen Blätter rechtsverbindlich für alle Interessenten bekannt gemacht. Wer mit einer Einzahlung im Rückstande bleibt, verfällt, außer den gesetzlichen Verzugszinsen, in eine Conventionalstrafe von fünf pro Cent des zu zahlenden Betrages. Die Direktion ist jedoch berechtigt, statt dessen den säumigen Zeichner seiner Ansprüche aus der geleisteten Zeichnung für verlustig, und die bereits geleisteten Ratenzahlungen für verfallen zu erklären.

§. 3.

Ueber das eingeschossene Grundkapital werden Actien, eine jede über Zweihundertfünfzig Thaler, auf den bestimmten Eigenthümer lautend, von der Direktion und dem Verwaltungsrathe nach beiliegendem Schema unter fortlaufender Nummer ausgefertigt und in ein hierzu bestimmtes Actienbuch eingetragen. In diesem Actienbuche werden auch alle spätere Veränderungen des Eigenthums vermerkt, wozu der Antrag des Verkäufers oder die Beibringung der Legitimation des Erwerbers erforderlich ist.

A.

Eigenthumsübertragungen können durch einen Cessionövermerk auf der Rückseite der Actien geschehen. Nur die im Actienbuche eingetragenen Besitzer von Actien gelten der Gesellschaft gegenüber als Actionaire. Sie haben ein Stimmrecht in den General-Versammlungen nur dann, wenn sie wenigstens acht Tage vor der General-Versammlung die Eintragung ihres Besitzrechts in das Actienbuch beantragt haben.

Zweiter Abschnitt.

Innere und äußere Verhältnisse der Gesellschaft.

§. 4.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft, so wie ihre Vertretung nach außen erfolgt durch die Direktion. —

Die Controlle übt der Verwaltungsrath.

Die General-Versammlung wählt die Mitglieder der Direction und des Verwaltungsraths, empfängt die jährlichen Geschäftsberichte, ertheilt auf Antrag der Rechnungsabnahme-Commission (§. 12) die Decharge über die Jahresrechnungen, und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, welche von der Direction oder dem Verwaltungsrathe, oder sonst in Gemäßheit dieser Statuten zu ihrer Entscheidung gebracht werden. Die einzelnen Actionaire nehmen durch Ausübung ihres Stimmrechts in den General-Versammlungen an den Angelegenheiten der Gesellschaft Theil.

§. 5.

Mit dem Schlusse eines jeden Kalenderjahres wird eine Bilanz des Geschäftsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemacht, und dabei für Abnutzung der Schiffe und Utensilien ein von der Direction und dem Verwaltungsrathe festzusetzender angemessener Procentsatz abgeschrieben.

Zur Bestreitung der Kosten für Erneuerung und Verbesserung der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der bei außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben wird alljährlich aus dem Ertrage des Geschäfts eine Summe von mindestens zwei pro Cent des emittirten Actienkapitals, jedoch keinesfalls mehr als fünfzig pro Cent der Netto-Einnahme zu einem Reservefonds zurückgestellt, welcher zur Bestreitung der gewöhnlichen laufenden Reparaturen und Verwaltungskosten nicht verwendet werden darf. Die Höhe dieses Beitrags zum Reservefond innerhalb der angegebenen Grenzen bestimmen die Direktion und der Verwaltungsrath gemeinschaftlich. Der alsdann noch verbleibende Reinertrag des verflossenen Jahres wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt, und in Stettin, so wie in sonst etwa noch zu bestimmenden Orten ausbezahlt. Für die Dividenden sind besondere, mit der Actiennummer versehene Erhebungsscheine auszufertigen, und die Direktion ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den jedesmaligen Präsentanten derselben als zum Empfange der Dividende berechtigt anzusehen. Das Formular zu den Dividendenscheinen liegt bei. Dividenden, welche innerhalb eines Zeit-

raums von 4 Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht zur Erhebung gelangen, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Die jährlichen Beiträge zum Reservefonds werden so lange fortgesetzt, bis der Reservefonds mindestens ein Fünftel des emittirten Grundkapitals erreicht hat. Ist diese Höhe erreicht, so können fernere Beiträge zu demselben auf Beschluß der General-Versammlung sistirt werden.

Die Zinsen des Reservefonds fließen zu den gewöhnlichen Einnahmen.

Dritter Abschnitt.

Die Direktion.

§. 6.

Die Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche von der General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths auf sechs Jahre gewählt werden. Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach Außen hin vollständig und in allen Beziehungen, namentlich auch bei allen gerichtlichen Verhandlungen. Sie leitet die Geschäfte, verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, schließt und vollzieht alle Contrakte, stellt das erforderliche Geschäftspersonal an, und handelt überhaupt mit allen Befugnissen eines General- und Spezial-Bevollmächtigten. Sie ist verpflichtet — ohne daß es jedoch gegen Dritte darüber eines Nachweises bedarf — in den statutenmäßig bestimmten Fällen in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrath und nach den Beschlüssen der General-Versammlung zu handeln und zu verfahren. Im Allgemeinen genügt die Unterschrift eines Direktors. Bei allen Wechselln, sowie bei solchen Contrakten und Verbindlichkeiten, welche einen Gegenstand von mehr als 500 Thaler betreffen, ist die Unterschrift beider Direktoren erforderlich, um die Gesellschaft zu verpflichten. Bei Behinderungsfällen eines oder beider Direktoren kann der Verwaltungsrath, und in Nothfällen dessen Vorsitzender, einstweilige Stellvertreter ernennen. Die Direktoren legitimiren sich eintretenden Falls durch ein von einem Notar auf Grund der Wahlverhandlung auszustellendes Attest.

Besondere Anstellungsbedingungen, sowie die Remuneration der Direktoren bestimmt die General-Versammlung auf Vorschlag des Verwaltungsraths. Jeder der Direktoren muß während der Dauer seines Amtes mindestens vier Actien der Gesellschaft besitzen, und bei dem Verwaltungsrath hinterlegen. Ausscheidende Direktoren sind wieder wählbar.

Vierter Abschnitt.

Der Verwaltungsrath.

§. 7.

Der Verwaltungsrath übt die Controlle über die gesammte Geschäftsführung der Direktion, kann zu jeder Zeit in seiner Gesamtheit oder durch einen Commissarius die Bücher, Rechnungen und Papiere der Direktion ein-

sehen, Kassenrevisionen vornehmen, und über alle Geschäfte genaue Auskunft erfordern. Er vertritt, der Direktion gegenüber, die Gesellschaft.

Die Direktion ist in folgenden Fällen an die Zustimmung des Verwaltungsraths gebunden:

1. bei An- und Verkauf, sowie Hauptreparaturen der Schiffe und Maschinen;
2. bei Bestimmung der Tariffätze;
3. bei An- und Verkauf von Grundstücken;
4. bei Anstellung von Beamten mit einem Jahrgehalt von mehr als 500 Thaler;
5. bei außergewöhnlichen und wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, welche die Direktion dem Verwaltungsrath vorzulegen nöthig findet;
6. bei Entscheidung über differente Meinungen beider Direktionen;
7. bei Feststellung der Vermögensbilanz, des Beitrages zum Reservefonds und der zu vertheilenden Dividende. (§. 5.)

§. 8.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern der Gesellschaft, von denen jedes Mitglied durch die General-Versammlung auf vier Jahre gewählt wird, so jedoch, daß im ersten Jahre eine, in jedem der drei folgenden Jahre zwei Stellen zur Wiederbesetzung kommen. Für die ersten vier Jahre entscheidet das Loos, welche von den zuerst gewählten sieben Mitgliedern schon nach Ablauf des ersten, resp. zweiten und dritten Jahres ausscheiden, um diesen Turnus einzuhalten. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

Sollte während der vierjährigen Dauer einer Stelle das dazu gewählte Mitglied ausscheiden, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen, so daß der regelmäßige vierjährige Turnus der Wiederbesetzung dadurch nicht geändert wird.

In Nothfällen kann der Verwaltungsrath sich bis zur nächsten General-Versammlung durch eigene Wahl ergänzen.

Der Verwaltungsrath wählt alljährlich seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Zur Beschlussfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden protokollirt und von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Verwaltungsrath legitimirt sich eintretenden Falls durch ein von einem Notar, auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellendes Attest. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß während der Dauer seiner Funktion mindestens zwei Actien besitzen und bei der Direktion hinterlegen.

Fünfter Abschnitt.

Die General-Versammlung.

§. 9.

Im Monat März jeden Jahres findet regelmäßig in Stettin eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire Statt, welcher über die Geschäfte und Betriebsergebnisse des verflossenen Jahres von der Direktion und dem Verwaltungsrath Bericht erstattet wird, und welche die erforderlichen Wahlen der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsraths vorzunehmen, so wie über die Ertheilung der Rechnungsabcharge, und über diejenigen Angelegenheiten zu beschließen hat, welche ihr von der Direktion oder dem Verwaltungsrath, oder von beiden Gesellschaftsvorständen zur Beschlussnahme vorgelegt werden. Anträge einzelner Mitglieder an die General-Versammlung müssen der Regel nach, acht Tage vorher der Direktion und dem Verwaltungsrath schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls jedes dieser Gesellschaftsorgane die Aussetzung der Berathung bis zur nächsten General-Versammlung verlangen kann.

§. 10.

Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, so oft die Direktion oder der Verwaltungsrath es für erforderlich erachtet, und außerdem, wenn die Inhaber von mindestens ein Viertel des emittirten Actienkapitals unter vollständiger Angabe des zu stellenden Antrages schriftlich darauf antragen, In der Einladung zu den außerordentlichen General-Versammlungen ist die Angabe des Gegenstandes der Berathung erforderlich.

§. 11.

Der Verwaltungsrath beruft sowohl die regelmäßigen, als die außerordentlichen General-Versammlungen durch öffentliche Bekanntmachung, welche wenigstens vierzehn Tage vorher durch die im §. 13. bezeichneten öffentlichen Blätter erfolgen muß.

§. 12.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths, oder dessen Stellvertreter, welcher auch den Protokollführer und die Stimmensammler ernennt.

Bei den Abstimmungen (§. 3.) haben die Besitzer von nur einer Actie kein Stimmrecht, dagegen die Besitzer von

2 bis 4	Actien	1	Stimme
5	" 8	2	"
9	" 12	3	"
13	" 16	4	"
17 und mehr	"	5	"

Bevollmächtigte müssen entweder selbst Actionaire, oder Procuraführer des Machtgebers sein und sich durch schriftliche Vollmacht legitimiren. Die Actien

des Bevollmächtigten und des Machtgebers werden bei Abmessung des Stimmrechts zusammen gerechnet.

Mehr als 5 Stimmen kann Niemand ausüben. Die Beschlüsse der General-Versammlung verbinden alle Actionaire, und werden nach Stimmenmehrheit abgefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Abänderung der Statuten und zur Auflösung der Gesellschaft ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Actionaire in einer unter Angabe dieses Zweckes berufenen General-Versammlung erforderlich. Jede ordentliche General-Versammlung ernennt eine Kommission von drei Mitgliedern, welche vier Wochen vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung die Vermögensbilanz des letzt verfloffenen Kalenderjahres von der Direktion entgegenzunehmen, dieselbe unter Einsicht der Beläge, und geeigneten Falls nach Benehmen mit der Direktion zu prüfen, und der General-Versammlung darüber zur Ertheilung der vollständigen oder bedingten Decharge Bericht zu erstatten hat.

Die Protokolle über die General-Versammlung sind durch einen Notar oder Richter aufzunehmen, und werden von den anwesenden Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsraths, sowie auch von denjenigen Actionairen, welche sich zur Unterschrift melden, vollzogen.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 13.

Alle Bekanntmachungen an die Aktionaire, namentlich Einladungen zu den General-Versammlungen erfolgen durch den Stettiner „Allgemeinen Anzeiger“, den Stettiner „Generalanzeiger“, die Stettiner „Ostsee-Zeitung“, und den Berliner „Preussischen Staats-Anzeiger“. Geht eines oder das andere dieser öffentlichen Blätter ein, so tritt ein anderes, durch die Königliche Regierung bekannt zu machendes öffentliches Blatt an dessen Stelle. Der Königlichen Regierung steht die Befugniß zu, andere öffentliche Blätter für die Bekanntmachungen vorzuschreiben.

§. 14.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur die Gesellschafts-Vorstände, die General-Versammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen, und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

§. 15.

Die Gesellschaft ist den Bestimmungen des Gesetzes über die Actien-

Gesellschaften vom 9. November 1843, sowie der Bestimmung des §. 3. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 unterworfen. Es regeln sich die Verhältnisse der Gesellschaft zur Postverwaltung nach den allgemeinen jetzigen oder künftig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen.

1. Beilage A.

(Schema zu den Actien).

Neue Dampfer-Kompagnie.

Actie N^o

über

Zweihundertfünfzig Thaler Preuß. Courant.

Der Besitzer dieser Actie, Herr oder dessen nach §. 3. der Statuten legitimirter Rechtsnachfolger nimmt nach Verhältniß dieser Actie an dem gesammten Vermögen der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom genehmigten Actiengesellschaft Antheil.

Eigenthumsveränderungen dieser Actie müssen nach §. 3. der Statuten zur Eintragung in das Actienbuch bei der Direction nachgewiesen werden.

Die Dividenden werden alljährlich gegen Einlieferung der darüber besonders ausgefertigten Dividendenscheine erhoben.

Stettin, den

Neue Dampfer-Kompagnie.

Die Direction. Der Verwaltungsrath.

(L. S.)

2. Beilage B.

(Schema zu den Dividendenscheinen).

Neue Dampfer-Kompagnie.

N^o

Dividendenschein zur Actie N^o

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt der Besitzer einer Actie am 1. April 18 denjenigen Antheil am Reinertrage des Geschäfts, welcher statutenmäßig für das Jahr 18 auf eine Actie zur Vertheilung kommt.

Die Direction ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Präsentanten dieses Dividendenscheins als zum Zahlungsempfange legitimirt anzusehen.

Dividenden, welche innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht zur Erhebung gelangen, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Stettin, den

Neue Dampfer-Kompagnie.

Die Direction. Der Verwaltungsrath.

(L. S.)

Vorstehende Statuten werden auf Grund des Beschlusses der General-
Versammlung vom 22. Februar c. hierdurch von uns genehmigt.

Stettin, den 6. Dezember 1855.

Ludwig Friedrich Carl Bavenroth.
Friedrich Theodor Helmuth Schröder.
Julius Albert Rohleder.
Robert Philipp Keil.
Salomon Berthheim.
August Ludwig Weidner.
Alexander Herrmann Schulz.

a. u. s.

Pizschky, Notar.

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19. Februar 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.